

Universität Leipzig  
Fakultät für Sozialwissenschaften  
und Philosophie

# **Studienordnung für den Masterstudiengang New Media Journalism an der Universität Leipzig**

Vom 23. September 2016

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016) vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat die Universität Leipzig am 7. Juli 2016 folgende Studienordnung erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 8 Module des Masterstudiums
- § 9 Abschluss des Masterstudiums
- § 10 Studienberatung
- § 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan/Modulübersichtstabelle/Modulbeschreibungen<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Modulbeschreibungen sind kein Bestandteil der Ordnung. Sie werden auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang New Media Journalism Ziele, Inhalte und Aufbau des weiterbildenden Masterstudienganges New Media Journalism mit dem Abschluss Master of Arts.
- (2) Der Masterstudiengang New Media Journalism ist ein Studiengang der Universität Leipzig, der in deren Auftrag von der Leipzig School of Media (LSM) in enger Zusammenarbeit mit der Akademie für Publizistik Hamburg e.V., dem Kuratorium für Journalistenausbildung, Salzburg/Österreich sowie dem MAZ – Schweizer Journalistenschule, Luzern/Schweiz durchgeführt wird.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang New Media Journalism sind:
  - ein mindestens sechssemestriges Hochschulstudium mit einem berufsqualifizierenden Abschluss und
  - einschlägige berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.

Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

- (2) Alle Bewerber haben eine bestandene, fachinterne Eignungsfeststellungsprüfung nachzuweisen. Näheres regelt die Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang New Media Journalism.

## **§ 3 Studienbeginn**

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

## **§ 4 Studiendauer und Studienvolumen**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit vier Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für

das Masterstudium New Media Journalism beträgt 120 Leistungspunkte (LP).

- (2) Das Präsenzstudium umfasst Lehrveranstaltungen gemäß § 6, die in mehrtägigen Blockveranstaltungen gebündelt angeboten werden.

## **§ 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele**

- (1) Der Aufbaustudiengang New Media Journalism ist ein weiterbildender Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen stärker anwendungsorientierten Studiengang.
- (3) Im weiterbildenden Masterstudium New Media Journalism sollen entsprechend den allgemeinen Zielen des Studiums gemäß § 15 SächsHSFG unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt wissenschaftlich fundierte Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt werden, dass diese zu beruflichen Tätigkeiten auf wissenschaftlicher Basis, zu kritischer Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem interdisziplinären Handeln befähigen. Darüber hinaus soll durch den Studiengang die ständige Erneuerung, Erweiterung und Vertiefung des mit dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen Wissens und Könnens ermöglicht werden. Die Studieninhalte berücksichtigen die Erkenntnisse aus der Forschung wie auch berufliche Erfahrungen.
- (4) Ziel des Studiengangs ist die systematische Herstellung und Vermittlung von Inhalten im Bereich des New Media Journalism. Dabei werden Fertigkeiten für die Generierung crossmedialer Inhalte und deren Verbreitung im europäischen Markt sowie Management-Kompetenzen für die Steuerung cross- und multimedialer Produktionen vermittelt. Die Intentionen des Studiengangs sind:
  - Interdisziplinarität
  - europäische Internationalität und
  - Praxisbezug.
- (5) Der Studiengang New Media Journalism wird mit dem Master of Arts als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

## **§ 6 Vermittlungsformen**

- (1) Vorlesungen (V) behandeln in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Themen des jeweiligen Studienmoduls. Sie vermitteln vor allem Überblickswissen, aber auch Spezialkenntnisse und methodische Fertigkeiten.
- (2) Seminare (S) dienen der Einführung in Studienbereiche, in denen an ausgewählten Fragen und Problemen wissenschaftliches Arbeiten geübt wird sowie der vertieften Erarbeitung ausgewählter Problembereiche.
- (3) Projekt (P) dient der Vertiefung von praktischen Kenntnissen, die durch das Studium erworben wurden. Dabei werden typische Problemstellungen aus der Praxis bearbeitet, die in ihrer Gesamtheit ein Praxisprojekt oder ein abgegrenztes Teilprojekt lösen.
- (4) Übungen (Ü) dienen in erster Linie in Form praktischer Aufgaben der Nachbereitung und Begleitung von Vorlesungen und Seminaren.
- (5) Elektronisch vermittelte und vernetzte Lerneinheiten (E-Learning) dienen der Vor- und Nachbereitung sowie Vertiefung der Präsenzlehreinheiten. Durch Studienbriefe und Fallstudien, die den Studenten über Internet verfügbar gemacht werden, findet eine enge Verzahnung mit den unter Absatz 1 bis 4 genannten Vermittlungsformen statt (sog. Blended Learning).
- (6) Das Praktikum dient der Anwendung von praktischen Kenntnissen, die durch das Studium erworben wurden. Dies erfolgt durch eine projektbezogene Mitarbeit in crossmedial organisierten Redaktionen.
- (7) Selbststudium (SST) ist integraler Bestandteil des Studiums.

## **§ 7 Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) Die Durchführung des Masterstudiums erfolgt als berufsbegleitender Studiengang in einer Kombination von Präsenz- und E-Learning-basierten Lehreinheiten. Es umfasst einen studentischen Arbeitsaufwand von 120 Leistungspunkten (LP).

- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz-, E-Learning- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte geforderte Arbeitsaufwand der Studierenden darf im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten.
- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel 10 Leistungspunkte.
- (4) Die Masterarbeit wird studienbegleitend und in der Regel berufsbegleitend im vierten Semester verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 20 Leistungspunkten verbunden.
- (5) Die Studieninhalte werden in Pflichtmodulen vermittelt, die von allen Studierenden zu belegen sind.

## **§ 8 Module des Masterstudiums**

Der Masterstudiengang New Media Journalism umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

## **§ 9 Abschluss des Masterstudiums**

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

## **§ 10 Studienberatung**

- (1) Die Studienfachberatung zu spezifischen Fragen des Masterstudienganges erfolgt durch den Studiengangsverantwortlichen oder in dessen

Auftrag durch die fachlich zuständigen Professoren bzw. Lehrbeauftragten.

- (2) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

## **§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Studienordnung des Masterstudiengangs New Media Journalism vom 17. Dezember 2009 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 72, S. 24 bis 33 ) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 30. Juli 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Leipzig Nr. 48, S. 7 bis 13) außer Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie am 21. Juni 2016 beschlossen. Sie wurde am 7. Juli 2016 durch das Rektorat genehmigt.
- (3) Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.

Leipzig, den 23. September 2016

Professor Dr. med. Beate A. Schücking  
Rektorin

## Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Arts New Media Journalism Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>06-006-201</b> <b>Einführung in New Media Journalism (E- NMJ)</b>		1.	P	1	300	10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Aktuelle Fragen der Journalistik, der KMW und der Gesellschaft (E-NMJ 1)" (2SWS) Übung "Propädeutikum 1 (E-NMJ 3)" (1SWS) Seminar "Journalistische Kernkompetenzen und technologische Grundlagen (E-NMJ 2)" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine Modulturnus: jedes Wintersemester						
<b>06-006-202</b> <b>Internationale Mediensysteme (IM)</b>		1.	P	1	300	10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Mediensysteme und Mediennutzung (IM 1)" (2SWS) Seminar "Medienpolitik und Medienregulierung in Europa (IM 2)" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an dem Modul 06-006-201 Modulturnus: jedes Wintersemester						
<b>06-006-203</b> <b>Strategien und Methoden des Recherchierens (R)</b>		1.	P	1	300	10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Methodisches Recherchieren in Theorie und Praxis (R 1)" (2SWS) Seminar "Spezielle Recherchemethoden (R 2)" (1SWS) Seminar "Propädeutikum (R 3)" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an den Modulen 06-006-201 und 06-006-202 Modulturnus: jedes Wintersemester						
<b>06-006-204</b> <b>Multimediales Produzieren (MP)</b>		2.	P	1	300	10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Multimedia Storytelling - Tools und Formate (MP 1)" (1SWS) Seminar "Projektplanung und Projektmanagement (MP 2)" (1SWS) Übung "Multimediales Dossier (MP 3)" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an den Modulen 06-006-201 bis 06-006-203 Modulturnus: jedes Sommersemester						
<b>06-006-205</b> <b>Journalistische Contentaufbereitung für konvergentes Publizieren (JC)</b>		2.	P	1	300	10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Multimediale Contentaufbereitung (JC 1)" (2SWS) Seminar "Multimediales Storymaking (JC 2)" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an den Modulen 06-006-201 bis 06-006-204 Modulturnus: jedes Sommersemester						

06-006-206 <b>Crossmediales Management konvergenter Redaktionen (CR)</b>		2.	P	1	300	10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Neue Formen des Redaktionsmanagements und die Herausforderungen für die Führung (CR 1)" (2SWS)						
Übung "Leadership im digitalen Zeitalter (CR 2)" (1SWS)						
Übung "Change - Projekte - Konflikte (CR 3)" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme an den Modulen 06-006-201 bis 06-006-205				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
06-006-207 <b>Internationales Medienrecht (IMR)</b>		3.	P	1	300	10
Übung "Medienfreiheit (IMR 1)" (1SWS)						
Übung "Europäisches Medienrecht (IMR 2)" (1SWS)						
Seminar "Internationales Urheberrecht (IMR 3)" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme an den Modulen 06-006-201 bis 06-006-206				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
06-006-208 <b>Internationale Medienethik (IME)</b>		3.	P	1	300	10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Grundlagen der Medienethik (IME 1)" (2SWS)						
Übung "Ethik der medialen Öffentlichkeit (IME 2)" (1SWS)						
Übung "Ethik und journalistisches Rollenverständnis (IME 3)" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme an den Modulen 06-006-201 bis 06-006-207				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
06-006-209 <b>Internationale Online-Geschäftsmodelle (IOG) und Medienwirtschaft</b>		3.	P	1	300	10
Vorlesung mit seminaristischem Anteil "Grundlagen der Betriebswirtschaft (IOG 1)" (2SWS)						
Übung "Projektmanagement (IOG 2)" (1SWS)						
Übung "Best Practice (IOG 3)" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme an den Modulen 06-006-201 bis 06-006-208				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
06-006-210 <b>Projektarbeit (PA) in internationalen Crossmedia-Redaktionen</b>		4.	P	1	300	10
Seminar "Praktikumsvorbereitung (PA 1)" (1SWS)						
Praktikum "Internationale Crossmedia-Redaktionen (PA 2)" (0SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme an den Modulen 06-006-201 bis 06-006-209				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
<b>Masterarbeit</b>					600	20
<b>Summe:</b>					3600	120